



An die  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilferstrasse 77-79  
1060 Wien

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am: 16. Aug. 2004					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

- einschreiben -

Wien, am 10.08.2004  
ONE / SB, AG

**Betrifft:** Konsultation zur Vorläufigen regulatorischen Einstufung  
von öffentlich angebotenen Voice over IP Diensten in Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Konsultation der RTR-GmbH zur regulatorischen Einstufung von Voice over IP (idF VoIP) Diensten in Österreich erstatten wir binnen offener Frist folgende

#### Stellungnahme:

### 1.) Allgemeines

Generell ist festzuhalten, dass auf dem Sektor der Kommunikation, sowohl was europarechtliche Regelungen, als auch die nationale Gesetzgebung betrifft, der Grundsatz der Technologieneutralität besteht. Als Ansatzpunkt für rechtliche Regelungen dienen somit vordergründig die Services, die dem Kunden angeboten werden, und erst in zweiter Linie die technische Umsetzung dieser Angebote.

Dieser Grundsatz ist den folgenden Ausführungen zu Grunde zu legen.

### 2.) Einordnung des VoIP-Services:

#### Die Definitionen des Telekommunikationsgesetzes:

Aus Sicht des Empfängers des Services stellt VoIP einen direkten Transport und die Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu Abschlusspunkten eines Kommunikationsnetzes dar. Damit besteht, sofern dieser Dienst gewerblich angeboten wird, eine weitgehende Definitionsgleichheit zur Definition eines Sprachtelefoniedienstes im Sinne des TKG 1997.

ONE GMBH

Brünner Straße 52, Postfach 8, A-1210 Wien, Tel.: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, info@one.at, www.one.at

Bankverbindung: BA-CA, Kontonummer: 09996669900, BLZ: 12000, Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105

ASB

Das TKG 2003 hat die Definition des Sprachtelefoniedienstes insofern überholt, als derartige Dienste nun gemäß § 3 Z 16 TKG 2003 als Telefondienste zu sehen sind, wobei entsprechend der Systematik des TKG 2003 zwischen Telefondienst und Telefonnetz unterschieden wird.

### **Die Vermittlung von Notrufen als Verpflichtung des Telefondienstbetreibers:**

Die Europäische Kommission vertritt in Ihrer Konsultation, die die Grundlage der gegenständlichen Konsultation der österreichischen Regulierungsbehörde darstellt, den Standpunkt, dass die Vermittlung von Notrufen ein Wesensmerkmal von Telefondiensten darstellt. Dies begründet sie einerseits mit der Definition eines Telefondienstes, vor Allem aber leitet sie diese Unterscheidung von eventuell bestehenden technischen „Routing-Problemen“, beispielsweise bei Usern von sog. „Nomadic Services“, ab.

Eine technische Begründung, dass das Anbieten von Notrufen ein Wesensmerkmal und keine Verpflichtung eines Telefondienstes sind, ist aus dem bereits erwähnten Grundsatz der Technologieneutralität jedoch jedenfalls abzulehnen.

Aber auch rechtliche lässt sich ein derartiger Standpunkt nicht vertreten:

Das TKG 2003, das den geltenden EU-Rechtsrahmen bereits umgesetzt hat, definiert in seinem § 3 Z 16, was ein Telefondienst beinhaltet, in § 3 Z 18 TKG 2003 wird das Telefonnetz dermaßen bestimmt, dass es sich um ein Kommunikationsnetz handelt, das für Telefondienste verwendet wird. In Ziffer 16 wird die Möglichkeit des Führens (also sogar weniger als das Vermitteln über eine Vermittlungsstelle) von Gesprächen und für Notrufe unter Verwendung entsprechender Nummern als Bestandteil aufgezählt.

§ 20 TKG 2003 legt den Betreibern eines Telefondienstes oder Telefonnetzes wiederum die Verpflichtung auf, die Herstellung der Verbindung zu allen Notrufnummern zu gewährleisten.

Folgt man nun der Ansicht der Konsultationen, dass die Vermittlung von Notrufen ein Wesensmerkmal des Telefondienstes ist, würde die Verpflichtung des § 20 TKG 2003 ins Leere gehen. Indem der Betreiber diese nämlich nicht befolgt, würde mangels Vermittlung von Notrufen kein Telefondienst vorliegen und somit § 20 TKG 2003 auf den Anbieter keine Anwendung finden und er hätte durch das bloße Unterlassen der Vermittlung von Notrufen auch keine Verpflichtung mehr, diese weiterzuleiten.

Es kann jedoch nicht Intention des Gesetzgebers sein, dass sich jeder Anbieter von Sprachtelefonie seiner Verpflichtung betreffend Notrufe dadurch entzieht, dass er die Vermittlung von Notrufen einfach nicht anbietet.

Die Herstellung von Verbindungen zu Notrufnummern ist somit eine Auflage des Anbieters eines Telefondienstes, und kein Wesensmerkmal dieses Dienstes.

### **Lawful Interception:**

Wie bereits dargelegt, stellt VoIP unter der Voraussetzung, dass der Dienst der Öffentlichkeit angeboten wird, jedenfalls einen Telefondienst dar. Wird dieser Dienst als gewerbliche Dienstleistung angeboten, liegt wiederum ein Kommunikationsdienst vor. Für eine Definition der Gewerbsmäßigkeit hilft § 1 Gewerbeordnung, der unter anderem die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils als Kriterium festlegt. Somit werden wohl die meisten VoIP-Dienste, die angeboten werden, zugleich auch Kommunikationsdienste darstellen, die Bestimmungen betreffend Lawful Interception, insbesondere des § 94 TKG 2003, gelten auch für die Anbieter dieser Dienste.

### **Vermittlung in das Public Switched Telephone Network (PSTN) als Wesensmerkmal?**

Wie die RTR in Ihrer Konsultation unter Punkt 2.1 zur Klasse ausführt, wird in der Regel ein VoIP-Dienst vom User als Kommunikationsdienst wahrgenommen. Aus der technischen Begründung, dass in bestimmten Fällen keine Vermittlung in das PSTN vorliegt, kann man aber nicht ableiten, dass kein Kommunikationsdienst vorliegt.

Würde man dieser Ansicht folgen, käme man nämlich zu dem Ergebnis, dass beispielsweise ein ON-Net Call bei einem Mobilfunkbetreiber auch kein Kommunikationsdienst darstellt.

Daraus folgt, dass auch VoIP-Dienste, die nicht in das PSTN vermitteln, als Telefoniedienste einzuordnen sind.

### **Kontrolle von Diensteanbietern, die ihre Dienste in Österreich anbieten:**

Nur aus dem Umstand, dass ein Diensteanbieter seinen Sitz und Teile seines Equipments außerhalb Österreichs hat, darf nicht dazu führen, dass diese Anbieter von den Regelungen betreffend Kommunikationsdienste und Telefondienste ausgenommen werden. Der Umstand, dass die Dienste in Österreich nutzbar sind, stellt einen ausreichenden Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts dar.

Die Möglichkeit der Rechtsverfolgung ist kein taugliches Mittel zur Einordnung von Diensten, sondern eine darauf folgende Problemstellung, deren Lösung den zuständigen nationalen Behörden obliegt.

### **3.) Zusammenfassung:**

Auf Grund des Grundsatzes der Technologieneutralität ist zu einer Einordnung des Dienstes davon auszugehen, welches Service dem Kunden angeboten wird, wobei hierbei auch die Substituierbarkeit anderer Services mit VoIP zu beachten ist.

Ein der Öffentlichkeit angebotener gewerblicher VoIP-Dienst ist, wie bereits dargelegt, öffentlicher Kommunikationsdienst und zugleich öffentlicher Telefondienst.



Für Anbieter dieses Dienstes gelten die gleichen Rechte und Pflichten, insbesondere betreffend Lawful Interception und Vermittlung von Rufen zu Notrufnummern, wie für andere Anbieter von Kommunikationsdiensten und öffentlichen Telefondiensten.

Die technische Umsetzbarkeit von Verpflichtungen darf kein Kriterium dafür sein, ob diese Verpflichtungen zu gelten haben. Vielmehr haben die Verpflichtungen gleichermaßen für alle Anbieter von gleichartigen Diensten zu gelten, unabhängig, welcher Technologie sie sich zur Umsetzung der Dienstleistung bedienen. Eine technisch bedingte Klasseneinteilung, wie in den Konsultationen erfolgt, ist kein taugliches Mittel zur Einordnung von VoIP-Diensten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Berücksichtigung im Zuge der Stellungnahme der RTR-GmbH zur Konsultation der Europäischen Kommission verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

  
ONE GmbH

